

Synopse

Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen Dorf

Wetzikon / 15.12.2025 / raa

Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom 10. Juni 1994	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) bzw. Ausführungsbestimmungen der Siedlungsentwässerungsverordnung AWEL 2024	Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
I. Allgemeines	I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 1 Grundsatz</p> <p>Die Gemeinde erhebt, gestützt auf Art. 18 und 61 der Verordnung über Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnung) vom 10. Dezember 1993 folgende Gebühren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anschlussgebühren - Klärgebühren - Verwaltungsgebühren <p>Mit den Gebühren werden die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abwasseranlagen sowie die übrigen Kosten der Abwasserbehandlung gedeckt.</p>	<p>Art. 19</p> <p>Die Gemeinde erhebt</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung, b. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung, welche jährlich erhoben werden, c. Mehrwertbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren 	<p>Art. 1 Grundsatz</p> <p>Die Gemeinde Dorf erhebt, gestützt auf Artikel 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 24. Januar 1991 und auf Artikel 6.2 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) vom Dezember 2009 folgende Gebühren für Abwasseranlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Anschlussgebühren b. Benutzungsgebühren 	<p>Die Verwaltungsgebühren richten sich nach der Gebührenverordnung vom 1.1.2021 und müssen hier nicht nochmals aufgeführt werden.</p>
	<p>Art. 18 Abs. 2</p> <p>Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen</p>	<p>Art. 2 Gebührenpflicht</p> <p>Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung</p>	

Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom 10. Juni 1994	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) bzw. Ausführungsbestimmungen der Siedlungsentwässerungsverordnung AWEL 2024	Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
	der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.	gemäss Art. 4.1 der SEVO des Zweckverband ARA Flaachthal vom Dez. 2009 beanspruchen, sind gebührenpflichtig.	
		II. Grundsätze der Finanzierung	
	<p>Art 18 Abs. 1</p> <p>Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.</p>	<p>Art. 3 Kostendeckung</p> <p>Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.</p>	
		<p>Art. 4 Gebührenarten</p> <p>Die Gemeinde erhebt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung, b. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung, welche jährlich erhoben werden, <p>Die Anschlussgebühren dienen zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen.</p> <p>Die Benutzungsgebühren haben sämtliche übrige Aufwendungen zu decken.</p>	

Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom 10. Juni 1994	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) bzw. Ausführungsbestimmungen der Siedlungsentwässerungsverordnung AWEL 2024	Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
<p>II. Anschlussgebühren</p>		<p>II. Anschlussgebühren</p>	
<p>Art. 2 Gebührenpflicht</p> <p>Für den Anschluss der Abwasseranlagen einer Liegenschaft oder zusammengefasster Liegenschaften an die öffentliche Kanalisation haben die Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer privaten Leitung erfolgt.</p>		<p>Art. 5 Gebührenpflicht</p> <p>Für den Anschluss der Abwasseranlagen einer Liegenschaft oder zusammengefasster Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer privaten Leitung erfolgt.</p>	
<p>Art. 3 Anschlussgebühr für Wohnhäuser</p> <p>Die Anschlussgebühr für Wohnhäuser setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einer Grundtaxe b. einem Benützungszuschlag für Meteorwasser <p>Grundtaxe</p> <p>Die Grundtaxe für Wohnhäuser und dazugehörige Nebenbauten beträgt 1% der vollen Gebäudeversicherungssumme (Basiswert zuzüglich des vom Regierungsrat jeweils für die Gebäudeversicherung festgesetzten Teuerungsfaktors) der angeschlossenen Gebäude.</p> <p>Benützungszuschlag Meteorwasser</p> <p>Kommt mit der Bewilligung zum Schmutzabwasser noch Meteorabwasser (Dach- und Platzwasser) zum Anschluss, so wird die Anschlussgebühr entspre-</p>	<p>Art. 20 Bemessung der Anschlussgebühren</p> <p>¹Die Anschlussgebühr Schmutzabwasser wird basierend auf der Nennleistung der Wasserzähler erhoben. Dessen Ansatz bezieht sich auf die Nennleistung des Wasserzählers und beträgt Fr. ... per Kubikmeter pro Stunde. Die Preisbasis ist der 1. Januar 2025 des Zürcher Wohnbaukostenindex. Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung des Ansatzes an die Preisbasis.</p> <p>²Wird Regenabwasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet, ist eine Anschlussgebühr Regenwasser pro Quadratmeter entwässerte Fläche zu bezahlen. Der Ansatz der Anschlussgebühr Regenwasser beträgt Fr. ... pro Quadratmeter entwässerte Fläche bezogen auf die Grundrissfläche. Preisbasis ist der 1. Januar 2025 des Zürcher Wohnbaukostenindex. Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung des Ansatzes.</p>	<p>Art. 6 Bemessung der Anschlussgebühr</p> <p>Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einer Anschlussgebühr Schmutzabwasser b. einer Anschlussgebühr Niederschlagsabwasser <p>Die Anschlussgebühr Schmutzabwasser wird basierend auf der Nennleistung der Wasserzähler erhoben. Deren Ansatz bezieht sich auf die Nennleistung des Wasserzählers und beträgt Fr. 5'000 per Kubikmeter pro Stunde. Die Preisbasis ist der 1. Januar 2027 des Zürcher Wohnbaukostenindex. Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung des Ansatzes an die Preisbasis.</p> <p>Für die unterschiedlichen Zählerbezeichnungen gelten die folgenden Berechnungsansätze:</p>	<p>Systemumstellung weg vom Wert der Gebäudeversicherung.</p>

Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom 10. Juni 1994	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) bzw. Ausführungsbestimmungen der Siedlungsentwässerungsverordnung AWEL 2024	Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom xx. Juni 2026	Bemerkungen																
<p>chend erhöht. Der Zuschlag für die Ableitung des Meteorwassers bemisst sich nach der Summe der angeschlossenen Dachflächen (Grundriss) und der zugehörigen befestigten Verkehrsflächen (Strassen, Fusswege, Parkplätze usw.), jedoch ohne die mit wasserdurchlässigen Belägen belegten Flächen und max. 50 m² Garagenvorplatzfläche auf Privatgrund, welche direkt oder indirekt in die öffentliche Kanalisation entwässert werden, im folgenden "befestigte Flächen" genannt. Der Ansatz (Basis 1939) beträgt Fr. 1.-- pro m² befestigter Fläche. Dieser Ansatz erhöht sich um den vom Regierungsrat jeweils für die Gebäudeversicherung festgelegten Teuerungsfaktor.</p>		<table border="1" data-bbox="1137 306 1594 785"> <thead> <tr> <th>Nennweite in Zoll</th> <th>Nennleistung in Q_{max} m³/h</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1/2</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>3/4</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>1 1/4</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>1 1/2</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>2 1/2</td> <td>70</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="1137 833 1639 1232">Wird Niederschlagsabwasser in die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen abgeleitet, ist eine Anschlussgebühr Niederschlagsabwasser pro Quadratmeter entwässerte Fläche zu bezahlen. Der Ansatz der Anschlussgebühr Niederschlagsabwasser beträgt Fr. 8.00 pro Quadratmeter massgebende entwässerte Fläche (ermittelt gemäss Art. 7). Preisbasis ist der 1. Januar 2027 des Zürcher Wohnbaukostenindex. Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung des Ansatzes.</p>	Nennweite in Zoll	Nennleistung in Q _{max} m ³ /h	1/2	3	3/4	5	1	7	1 1/4	12	1 1/2	20	2	30	2 1/2	70	
Nennweite in Zoll	Nennleistung in Q _{max} m ³ /h																		
1/2	3																		
3/4	5																		
1	7																		
1 1/4	12																		
1 1/2	20																		
2	30																		
2 1/2	70																		
		<p data-bbox="1137 1257 1639 1321">Art. 7 Bestimmung der massgebenden entwässerten Fläche</p> <p data-bbox="1137 1337 1639 1426">Als entwässerte Flächen gelten alle versiegelten Flächen (Dächer, Plätze, Wege, Strassen), deren Niederschlagsabwasser</p>																	

Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom 10. Juni 1994	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) bzw. Ausführungsbestimmungen der Siedlungsentwässerungsverordnung AWEL 2024	Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
		<p>in die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen eingeleitet wird.</p> <p>Für die Gebührenberechnung wird für die Ermittlung der massgebenden entwässerten Fläche ein Abflussbeiwert gemäss den folgenden Faktoren berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebäude und Strassen: 1.0 - Teilweise durchlässige Flächen 0.6 <p>Für Flächen, die über eine Versickerungs- und Retentionsanlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen sind, werden folgende Reduktionen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen mit Anschluss an eine Versickerung mit Überlauf in die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen: 50% Reduktion - Flächen mit Anschluss an eine Retentionsanlage: 20% Reduktion <p>Wird das Niederschlagsabwasser nur von einer minimalen Fläche eingeleitet, muss keine Gebühr bezahlt werden. Die minimale Fläche ist im vom Gemeinderat festgelegten Gebührentarif definiert.</p>	
<p>Art. 4 Anschlussgebühr für Nichtwohnhäuser</p> <p>Die Anschlussgebühr für Nichtwohnhäuser setzt sich zusammen aus</p>			<p>Eine Unterscheidung in Wohnhäuser und Nichtwohnhäuser erübrigt sich, da das neue System verursachergerechter ist und auf dem max. möglichen</p>

Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom 10. Juni 1994	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) bzw. Ausführungsbestimmungen der Siedlungsentwässerungsverordnung AWEL 2024	Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
<p>a. einer Grundtaxe</p> <p>b. einem Benützungszuschlag für Meteorabwasser (gemäss Art. 3)</p> <p>c. einem Benützungszuschlag für Schmutzabwasser</p> <p>Grundtaxe</p> <p>Die Grundtaxe für Gebäude, welche nicht vorwiegend Wohnzwecken dienen (z.B. bei vorwiegender Nutzung durch Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe) beträgt 0,5% der vollen Gebäudeversicherungssumme.</p> <p>Benützungszuschlag Schmutzabwasser</p> <p>Der Benützungszuschlag für die Ableitung des Schmutzabwassers bemisst sich nach Einwohnergleichwerten (EGW). Die Einwohnergleichwerte (EGW) werden nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Schmutzabwassers gemäss Richtlinien des VSA durch den Gemeinderat festgesetzt. Der Zuschlag unterliegt analog Art. 1 der Teuerung. Der Ansatz (Basis 1939) beträgt Fr. 30.-- pro Einwohnergleichwert.</p>			<p>Schmutzabwasseranfall und den effektiven abflusswirksamen Flächen basiert.</p>
<p>Art. 5 Anschlussgebühr für unüberbaute Grundstücke</p> <p>Kommen unüberbaute Grundstücke (z.B. Parkplätze) zum Anschluss, so besteht die Anschlussgebühr aus dem Benützungszuschlag gemäss Art. 3. In Spezial-</p>			

Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom 10. Juni 1994	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) bzw. Ausführungsbestimmungen der Siedlungsentwässerungsverordnung AWEL 2024	Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
<p>fällen setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.</p>			
<p>Art. 6 Teilgebühr</p> <p>Kommt mit der Bewilligung des Gemeinderates nur ein Teil des anfallenden Abwassers zum Anschluss, wird die Anschlussgebühr reduziert.</p> <p><i>Wohnhäuser</i></p> <p>Wird der öffentlichen Kanalisation aus Wohnhäusern nur Schmutzabwasser zugeführt und das Meteorwasser durch Versickerung abgeleitet, beträgt die Reduktion 20% der Grundtaxe und der Benutzungszuschlag entfällt. (Keine direkte oder indirekte Einleitung von Meteorwasser in öffentliche Meteorabwasserkanäle oder Gewässer.)</p> <p><i>Nichtwohnhäuser</i></p> <p>Bei Nichtwohnhäusern werden Teilanschlüsse bei der Festsetzung der Benutzungszuschläge berücksichtigt. Zusätzliche Gebührenermässigungen kommen nicht in Betracht.</p>			
<p>Art. 7 Gebührenergabzahlung</p> <p><i>Voraussetzung</i></p> <p>Eine Gebührenergabzahlung hat zu erfolgen:</p>	<p>Art. 22 Nachforderung von Anschlussgebühren</p> <p>¹Erhöhen sich die Bemessungsgrundlagen der Anschlussgebühren (z.B. die entwässerte Fläche oder die Nennleistung des Wasserzählers), sind auf die Erhöhungen der Bemessungsgrundlage zum</p>	<p>Art. 8 Nachforderungen</p> <p>Erhöhen sich die Bemessungsgrundlagen der Anschlussgebühren (die entwässerte Fläche oder die Nennleistung des Wasserzählers), sind auf die Erhöhungen</p>	

Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom 10. Juni 1994	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) bzw. Ausführungsbestimmungen der Siedlungsentwässerungsverordnung AWEL 2024	Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
<p>Bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, die eine Steigerung des Basiswertes (1939) oder der Meteorabwassermenge zur Folge haben.</p> <p>Vor Umbauten ist auf Antrag des Grundeigentümers eine Gebäudeschätzung durchzuführen. Erfolgt jedoch die Schätzung nicht, wird zur Berechnung der Gebührennachzahlung der letzte Basiswert angenommen.</p> <p>Bei Nutzungsänderungen der angeschlossenen Gebäude, die voraussichtlich eine erhebliche Steigerung der Schmutzstoffkonzentration und / oder der Menge des Abwassers bewirken.</p> <p><i>Berechnung</i></p> <p>Als nachzuzahlender Betrag gilt die Differenz zwischen der gemäss dieser Verordnung ermittelten Anschlussgebühr für die Verhältnisse nach Eintritt einer der vorstehenden Voraussetzungen und der Anschlussgebühr für die Verhältnisse vor Eintritt dieser Voraussetzungen.</p> <p>Keine Rückzahlung</p> <p>Sind die Gebühren für die Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, resp. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung.</p>	<p>Ausgangszustand Anschlussgebühren nachzuzahlen.</p> <p>²Anschlussgebühren, die im Sinne von Absatz 1 nachgefordert werden, sind innert fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung mit Verfügung festzusetzen.</p>	<p>der Bemessungsgrundlage zum Ausgangszustand Anschlussgebühren nachzuzahlen.</p> <p>Anschlussgebühren, die im Sinne von Absatz 1 nachgefordert werden, sind innert fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung mit Verfügung festzusetzen.</p>	

Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom 10. Juni 1994	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) bzw. Ausführungsbestimmungen der Siedlungsentwässerungsverordnung AWEL 2024	Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
<p>Art. 8 Gebührenanrechnung</p> <p>Werden an Stelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude neue Bauten erstellt, so finden die Bestimmungen von Art. 7 eine sinngemässe Anwendung.</p>		<p>Art. 9 Rückerstattung / Gebührenanrechnung</p> <p>Wird ein Gebäude, für das eine Anschlussgebühr erhoben worden ist, abgebrochen oder durch Brand sowie ähnliche Ereignisse zerstört und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird die ursprünglich geleistete Anschlussgebühr bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.</p> <p>Wer diese Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.</p> <p>Sind die Gebühren für die Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, resp. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückerstattung.</p>	
<p>Art. 9 Gebührenforderung, Termin</p> <p>Beginn der Gebührenpflicht</p> <p>Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühr besteht ab dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Für Nachzahlungen besteht die Leistungspflicht ab der Vollendung des Um- oder Erweiterungsbauwerks, ab der Änderung des Zweckes oder der Nutzung oder ab dem Wegfall einer Ermässigungsvoraussetzung. Massgebend für die Festsetzung der Gebühr ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistungspflicht.</p> <p><i>Anschlussverweigerung durch Grundeigentümer</i></p>	<p>Art. 21 Abs 2</p> <p>Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.</p>	<p>Art. 10 Gebührenforderung, Termin</p> <p>Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen.</p> <p>Für Nachzahlungen besteht die Pflicht ab der Vollendung des Um- oder Erweiterungsbauwerks, ab der Änderung des Zweckes oder der Nutzung oder ab dem Wegfall einer Ermässigungsvoraussetzung. Massgebend für die Festsetzung der Gebühr ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistungspflicht.</p> <p>Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die</p>	

Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom 10. Juni 1994	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) bzw. Ausführungsbestimmungen der Siedlungsentwässerungsverordnung AWEL 2024	Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
<p>Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, so besteht der Gebührenanspruch der Gemeinde ab dem Tag nach Ablauf der rechtskräftig festgesetzten Frist für die Vornahme des Anschlusses.</p> <p><i>Schuldner</i></p> <p>Schuldner der Anschlussgebühr bzw. Nachzahlung bleibt, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich einer Schuldübernahme zugestimmt hat, der Eigentümer im Zeitpunkt des Beginns der Leistungspflicht.</p>		<p>Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.</p>	
<p>Art. 10 Rechnungsstellung</p> <p><i>Fälligkeit/Zahlungsfrist</i></p> <p>Die Anschlussgebühren und Nachzahlungen sind bei Eintritt der Voraussetzungen vom Gemeinderat so bald als möglich und unter Ansetzung der gesetzlichen Rekursfrist zu veranlagern und in Rechnung zu stellen. Die Fälligkeit tritt mit der Rechtskraft ein. Die Zahlungsfrist beträgt einen Monat. Danach ist ein Verzugszins zu entrichten, der dem Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für neue erste Hypotheken auf Wohnbauten entspricht.</p> <p><i>Sicherstellung</i></p> <p>Für Neu- und Umbauten kann die Baubewilligung von der Sicherstellung der mutmasslichen Anschlussgebühr abhängig gemacht werden.</p>			

Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom 10. Juni 1994	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) bzw. Ausführungsbestimmungen der Siedlungsentwässerungsverordnung AWEL 2024	Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
<p>Art. 11 Gebührenstundung</p> <p><i>Besondere Umstände</i></p> <p>Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Anschlussgebühren und Nachzahlungen auf ein begründetes Gesuch hin unter Aufstellung eines Tilgungsplanes bis zu fünf Jahren stunden. Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden. Gestundete Gebühren sind zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für neue erste Hypotheken auf Wohnbauten zu verzinsen.</p> <p><i>Wegfall der Voraussetzung</i></p> <p>Bei Wegfall der besonderen Umstände oder Veräusserung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig, sofern sie nicht durch vertragliches Grundpfand sichergestellt ist und die Zahlungspflicht vom neuen Eigentümer übernommen wird.</p>			<p>Die Regelungen richten sich nach der Gebührenverordnung vom 1.1.2021 und müssen hier nicht nochmals aufgeführt werden.</p>
<p>Art. 12 Gebührenerlass</p> <p>Trifft die Gebührenpflicht einen Grundeigentümer ausserordentlich hart, kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr bzw. die Nachzahlung ganz oder teilweise erlassen, sofern dem Zahlungspflichtigen nicht auf dem Weg der Stundung eine angemessene Entlastung verschafft werden kann.</p>			<p>Die Regelungen richten sich nach der Gebührenverordnung vom 1.1.2021 und müssen hier nicht nochmals aufgeführt werden.</p>
<p>III. Klärgebühren</p>	<p>Benutzungsgebühr</p>	<p>III. Benutzungsgebühr</p>	

Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom 10. Juni 1994	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) bzw. Ausführungsbestimmungen der Siedlungsentwässerungsverordnung AWEL 2024	Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
<p>Art. 13 Gebührenpflicht</p> <p>Von den Eigentümern der durch das öffentliche Kanalnetz an die zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Liegenschaft wird eine jährliche Benützungsgebühr, im folgenden "Klärgebühr" genannt, erhoben.</p>		<p>Art. 11 Gebührenpflicht</p> <p>Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen öffentlichen Siedlungsentwässerung (gemäss Art. 4.1 der SEVO des Zweckverband ARA Flaachtal vom Dez. 2009) angeschlossenen Liegenschaften wird eine jährliche Benützungsgebühr erhoben.</p>	
		<p>Art. 12 nicht angeschlossene Liegenschaften</p> <p>Die Benützungsgebühr Schmutzabwasser wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Art. 4.1 der SEVO des Zweckverband ARA Flaachtal vom Dez. 2009 überführt werden.</p>	
<p>Art. 14 Gebührenfestsetzung</p> <p>Die Klärgebühr hat die Betriebsausgaben (inklusive Zinsen und Amortisation) für die zentrale Abwasserreinigungsanlage, deren Nebenanlagen und das öffentliche Kanalisationsnetz zu decken. Die Klärgebühr ist durch den Gemeinderat periodisch festzusetzen.</p>			
<p>Art. 15 Klärgebühr für Wohnbauten</p> <p><i>Festlegung</i></p> <p>Die Klärgebühr für Wohnbauten wird pro Kubikmeter Wasserverbrauch festgelegt. Grundlage bildet der Verbrauch gemäss Ablesung durch die Wasserversorgung.</p>	<p>Art. 23</p> <p>¹Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundgebühr Schmutzabwasser basierend auf der Nennleistung des Wasserzählers, 	<p>Art. 13 Bemessung Benützungsgebühr</p> <p>Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundgebühr Schmutzabwasser basierend auf der Nennleistung des Wasserzählers, 	

Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom 10. Juni 1994	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) bzw. Ausführungsbestimmungen der Siedlungsentwässerungsverordnung AWEL 2024	Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
<p><i>Teilanschluss</i></p> <p>Eine Ermässigung kann auf Gesuch des Gebührenpflichtigen hin gewährt werden, wenn das konsumierte Frischwasser rechtmässig nur zum Teil abgeleitet wird (sinngemäss Art. 16).</p>	<p>b. Grundgebühr Regenwasser basierend auf der entwässerten Fläche in Quadratmetern (Grundrissfläche), welche in die öffentliche Kanalisation entwässert wird,</p> <p>c. Mengengebühr aufgrund des Wasserverbrauchs in Kubikmetern, unabhängig von der Bezugsquelle.</p> <p>²Die Gesamterträge aus den Grundgebühren sollen in der Rechnung der öffentlichen Abwasserentsorgung ungefähr XX% des Gesamtertrages der Benutzergebühren erreichen. Der restliche Ertrag soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.</p>	<p>b. Grundgebühr Niederschlagsabwasser basierend auf der massgebenden entwässerten Fläche (ermittelt gemäss Art. 7) in Quadratmetern (Grundrissfläche), welche in die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung entwässert wird,</p> <p>c. Mengengebühr aufgrund des Wasserverbrauchs in Kubikmetern, unabhängig von der Bezugsquelle.</p>	
	<p>²Die Gesamterträge aus den Grundgebühren sollen in der Rechnung der öffentlichen Abwasserentsorgung ungefähr XX% des Gesamtertrages der Benutzergebühren erreichen. Der restliche Ertrag soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.</p>	<p>Art. 14 Aufteilung Benutzungsgebühr</p> <p>Die Gesamterträge aus den Grundgebühren sollen in der Rechnung der öffentlichen Abwasserentsorgung ungefähr 50 % des Gesamtertrages der Benutzergebühren erreichen. Der restliche Ertrag soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.</p>	
<p>Art. 16 Klärggebühr für gewerbliche und industrielle Bauten</p> <p>Die Klärggebühr für gewerbliche und industrielle Bauten wird pro Kubikmeter Wasserverbrauch festgelegt. Grundlage bildet der Verbrauch gemäss Ablesung durch die Wasserversorgung.</p>	<p>Art. 24</p> <p>¹Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn die Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, eine erheblich höhere hydraulische Belastung oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt nach</p>	<p>Art. 15 Zuschlag erhöhte Verschmutzung</p> <p>Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, eine erheblich höhere hydraulische Belastung oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.</p>	

Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom 10. Juni 1994	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) bzw. Ausführungsbestimmungen der Siedlungsentwässerungsverordnung AWEL 2024	Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
<p>Für vorwiegend gewerbliche, industriell genutzte Liegenschaften, bei denen im Verhältnis zu Wohnbauten das Abwasser in wesentlich geringeren oder grösseren Mengen oder stärker verschmutzt anfällt, setzt der Gemeinderat die Klärggebühr nach Massgabe von Mengen und Verschmutzung des zur Ableitung gelangenden Abwassers fest. Aendern sich die Verhältnisse erheblich, so hat eine Neuveranlagung stattzufinden.</p> <p>Eine Ermässigung kann gewährt werden, wenn ein erheblicher Teil des Frischwassers rechtmässig nicht der Kanalisation zugeführt wird. In diesen Fällen hat der Grundeigentümer auf seine Kosten eine zusätzliche Wasseruhr zur Messung der nicht der Kanalisation zugeleiteten Frischwassermengen zu installieren, um in den Genuss einer Ermässigung kommen zu können.</p> <p>Diese Regelung kann bei Bezüchern von Frischwasser ab dem öffentlichen Netz, wie bei Besitzern eigener Wasserversorgungsanlagen Anwendung finden.</p>	<p>Anhang C «Berechnung der Abwassergebühren für Industrie und Gewerbe» der gültigen VSA/OKI-Empfehlung «Gebührensystern und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen».</p> <p>²Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.</p> <p>³Weist ein Wasserbezüger nach, dass er das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die Siedlungsentwässerung ableitet, kann die Mengengebühr reduziert werden.</p>	<p>Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt nach Anhang C «Berechnung der Abwassergebühren für Industrie und Gewerbe» der gültigen VSA/OKI-Empfehlung «Gebührensystern und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen».</p>	
		<p>Art 16 Ermittlung des Mengenpreises in Spezialfällen</p> <p>Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der</p>	

Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom 10. Juni 1994	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) bzw. Ausführungsbestimmungen der Siedlungsentwässerungsverordnung AWEL 2024	Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
		<p>Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.</p> <p>Weist ein Wasserbezüger nach, dass er das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die Siedlungsentwässerung ableitet, kann die Mengengebühr reduziert werden. Die Menge des nicht der öffentlichen Siedlungsentwässerung zugeführten Frischwassers wird auf Kosten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin durch separate Messeinrichtungen der Gemeinde ermittelt. Die Gemeinde Dorf ist berechtigt, diese Voraussetzungen und die betreffenden Einrichtungen jederzeit zu überprüfen. Als Nachweis dient eine zusätzliche, auf eigene Kosten in Absprache mit der Gemeinde nach deren Vorgaben installierte Wasseruhr.</p> <p>Abwasser von Niederschlagsabwassernutzungsanlagen oder privaten Quellen, das in die Siedlungsentwässerung eingeleitet wird, muss zum gleichen Tarif verrechnet werden. Die Menge des der öffentlichen Siedlungsentwässerung zugeführten Abwassers wird auf Kosten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin durch separate Messeinrichtungen der Gemeinde ermittelt. Die Gemeinde Dorf ist berechtigt, diese Voraussetzungen und die betreffenden Einrichtungen jederzeit zu überprüfen.</p>	
		IV. Zahlungsmodalitäten	

Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom 10. Juni 1994	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) bzw. Ausführungsbestimmungen der Siedlungsentwässerungsverordnung AWEL 2024	Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
<p>Art. 17 Gebührenforderung und Schuldner</p> <p>Die Gebührenpflicht beginnt mit dem behördlich bewilligten Bezug der Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten bzw. bei bestehenden Bauten mit der behördlichen Abnahme des Kanalisationsanschlusses. Die Klärgebühr wird von demjenigen geschuldet, welcher im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft ist.</p>		<p>Art 17 Schuldner</p> <p>Gebührenschildner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.</p>	
		<p>Art. 18 Rechnungsstellung Anschlussgebühr</p> <p>Fälligkeit</p> <p>Die Anschlussgebühren und Nachzahlungen sind bei Eintritt der Voraussetzungen vom Gemeinderat so bald als möglich und unter Ansetzung der gesetzlichen Rekursfrist zu veranlassen und in Rechnung zu stellen. Die Fälligkeit tritt mit der Rechtskraft ein.</p> <p>Sicherstellung</p> <p>Für Neu- und Umbauten kann die Baubewilligung von der Sicherstellung der mutmasslichen Anschlussgebühr abhängig gemacht werden.</p>	
<p>Art. 18 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist</p> <p>Ueber die Klärgebühr wird jährlich Rechnung gestellt. Der Gemeinderat setzt die Zahlungsfrist fest. Die Klärgebühr kann</p>	<p>Art. 28</p> <p>¹Alle Gebühren werden 30 Tage nach der Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden</p>	<p>Art. 19 Rechnungsstellung Benutzungsgebühr</p> <p>Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung</p>	<p>Zahlungsfristen, Mahnungen und Verzugszinse sind in der Gebührenverordnung der Gemeinde Dorf geregelt.</p>

Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom 10. Juni 1994	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) bzw. Ausführungsbestimmungen der Siedlungsentwässerungsverordnung AWEL 2024	Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
zusammen mit anderen periodischen Abgaben bezogen werden.	<p>(§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).</p> <p>²Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.</p> <p>³Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.</p>	<p>kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.</p> <p>Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.</p>	
IV. Verwaltungsgebühren			
<p>Art. 19 Verwaltungsgebühren</p> <p>Der Grundeigentümer bzw. der Bauherr hat für die Prüfung und Genehmigung der Kanalisationspläne, für die Abnahme der ausgeführten Anlagen wie für andere behördliche Verrichtungen in Anwendung der Verordnung über Abwasseranlagen angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden zu entrichten.</p>			
V. Schlussbestimmungen		V. Schlussbestimmungen	
	<p>Art. 29 Haftung</p> <p>¹Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.</p>	<p>Art. 20 Haftung</p> <p>Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.</p>	

Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom 10. Juni 1994	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) bzw. Ausführungsbestimmungen der Siedlungsentwässerungsverordnung AWEL 2024	Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
	<p>²Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.</p> <p>³Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung, b. Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung. <p>⁴Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung aus zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.</p>	<p>Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.</p> <p>Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung, b. Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung. <p>Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung aus zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.</p>	
<p>Art. 20 Rekursrecht</p> <p>Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet mit begründeter Eingabe an den Bezirksrat Andelfingen rekuriert werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Art. 30 Rechtsschutz</p> <p>¹Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Dem Lauf der Einsprachefrist und der Einreichung der Einsprache kommt aufschiebende Wirkung zu. Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im koordinierten Bewilligungsverfahren.</p> <p>²Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungs-gesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.</p>	<p>Art. 21 Rechtsschutz</p> <p>Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Dem Lauf der Einsprachefrist und der Einreichung der Einsprache kommt aufschiebende Wirkung zu. Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im koordinierten Bewilligungsverfahren.</p> <p>Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungs-gesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.</p>	
	Art. 31 Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 22 Gebührentarife	

Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom 10. Juni 1994	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) bzw. Ausführungsbestimmungen der Siedlungsentwässerungsverordnung AWEL 2024	Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
	<p>Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Den Vollzug des Abwasserrechts auf Gemeindegebiet, b. Die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Gebäuden Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung, c. Die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge. <p>Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.</p>	<p>Der Gemeinderat erlässt die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind.</p> <p>Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.</p>	
<p>Art. 21 Inkraftsetzung</p> <p>Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung mit Ablauf der Rekursfrist resp. der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Rekurse in Kraft.</p> <p>Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.</p>	<p>Art. 32 Inkrafttreten</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.</p> <p>Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften insbesondere die bisherige Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom 10. Juni 1994 aufgehoben.</p>	<p>Art. 23 Inkrafttreten</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung über die Gebühren an Abwasseranlagen. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehende Vorschriften insbesondere die bisherige Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom 10. Juni 1994 aufgehoben.</p>	
<p>Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 10. Juni 1994</p>		<p>Von der Gemeindeversammlung genehmigt am XX</p>	

Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom 10. Juni 1994	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) bzw. Ausführungsbestimmungen der Siedlungsentwässerungsverordnung AWEL 2024	Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
Namens der Gemeindeversammlung Der Gemeindepräsident: Hugo Bretscher Die Gemeindeschreiberin: Theres Keller		Namens der Gemeindeversammlung Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:	